ERZBISCHÖFLICHES AMT
FÜR SCHULE UND BILDUNG

Organisation des Religionsunterrichts im Schuljahr 2020/21 in Hinblick auf COVID-19

Das BMBWF hat Regelungen für das Schuljahr 2020/21 vorgelegt, die selbstverständlich auch für die Organisation des Religionsunterrichts Gültigkeit haben. Diese Dokumente sind Grundlage für die weiteren Ausführungen und müssen den Lehrerinnen und Lehrern bekannt sein. Besonders hingewiesen wird auf folgende Dokumente des BMBWF, die unter www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona jeweils aktuell abrufbar sind:

- Schule im Herbst 2020
- Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen
- COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch. Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen

Weiters ist die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, BGBl. II. Nr. 384/2020, zu beachten.

Untenstehend werden zentrale Fragen betreffend die Organisation des Religionsunterrichts beantwortet. Für darüber hinaus gehende Anliegen wenden Sie sich bitte an Ihre Fachinspektorin bzw Ihren Fachinspektor.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument den Stand vom 4.9.2020 wiedergibt, sofern bei einem Punkt nichts Anderes vermerkt ist. Aktualisierungen werden unter www.schulamt.at/coronavirus/ veröffentlicht.

Organisation und Inhalte des Religionsunterrichts

Findet Religionsunterricht grundsätzlich statt?

Ja, alle Gegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehen sind, finden statt.

Kann der Freigegenstand Religion an Berufsschulen geführt werden?

Ja, die Verordnungen betreffend Berufsschulen stehen dem nicht entgegen.

Kann Religionsunterricht in Religionsunterrichtsgruppen organisiert werden?

Ja. Zu beachten ist § 7a RelUG, gemäß dem Religionsunterrichtsgruppen grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gebildet werden können, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist. Daher ist vor Bildung der Religionsunterrichtsgruppe Rücksprache mit der Fachinspektion zu halten.

Die Klasse soll und kann wie eine „Haushaltsgemeinschaft" gedacht werden. (…) Schülergruppen sollen so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben. Vor allem, aber nicht nur im Sekundarschulbereich gibt es viele klassenübergreifende Lerngruppen (Religion, Bewegung und Sport, Fremdsprachen, Ethik, Wahlpflichtgegenstände, Unverbindliche Übungen, Freigegenstände etc.). Dieser klassenübergreifende Unterricht wird nicht verboten, er sollte aber auch schulautonom nicht

gefördert werden. Der klassenübergreifende Unterricht sollte in größeren Räume stattfinden, in denen die Abstandsregelung leichter eingehalten werden kann.[1]

Gibt es besondere Regelungen für Religionsunterrichtsgruppen bei bestimmten Ampelfarben?

Ja, es gibt spezifische Regelungen betreffend das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS) [2]:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Keine Pflicht, den MNS zu tragen	• Generell MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse • Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, oder auch in klassenübergreifenden Schüler/innengruppen (z. B. Fremdsprachen, Religion), kann die Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. • Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können.	• Primarstufe und Sek I: wie gelb • Sekundarstufe II: Unterricht wurde auf distance learning umgestellt	Unterricht wurde auf distance learning umgestellt

Darf der Raum gewechselt werden, damit der Religionsunterricht stattfinden kann?

Ja. Ein Klassenwechsel ist, unter Berücksichtigung der Hygiene- und Präventionsvorschriften, möglich.[3]

[1] Dokument des BMBWF „Schule im Herbst“ (Stand 17.8.2020), S 29.
[2] Vgl Dokument des BMBWF „Schule im Herbst“ (Stand 17.8.2020) sowie insbesondere §§ 19 und 23 C-SchVO 2020/21.
[3] Pkt 2.3 Anlage A zur C-SchVO 2020/21.

Was passiert mit dem Religionsunterricht, wenn auf distance learning umgestellt wird?

Der Religionsunterricht wird wie die anderen Gegenstände behandelt.

Primarstufe und Sekundarstufe I sowie PTS

Bei „Rot" wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wurden schon bei „Grün" eingerichtet und definiert. (…) Lernstationen in den Schulen richten sich an jene Schülerinnen und Schüler, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können.[4]

Wenn auf Distance-Learning umgestellt wird, muss für Religion in Rücksprache mit der Schulleitung bzw dem Krisenteam am Schulstandort, unter Einbeziehung der Fachinspektion, eine entsprechende Lösung in Abstimmung mit den anderen Gegenständen an der Schule gefunden werden. Die Vorbereitung von Inhalten für Distance-Learning im Vorfeld ist jedenfalls notwendig.

Sekundarstufe II, ausgenommen PTS

Bei „Orange" wird ein schulautonomer und flexibler Schichtbetrieb eingeführt. Der Schichtbetrieb führt zu einer Halbierung der in der Schule anwesenden Schüler/innenzahl. (…) Es besteht die Möglichkeit, kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb zu unterrichten (gezielte Förderangebote, Werkstätten, schulautonomer Schichtbetrieb).

Bei „Rot" wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wurden schon in Phase „Grün" eingerichtet und definiert. [5]

Wenn auf Schulbetrieb bzw Distance-Learning umgestellt wird, muss für Religion in Rücksprache mit der Schulleitung bzw dem Krisenteam am Schulstandort, unter Einbeziehung der Fachinspektion, eine entsprechende Lösung in Abstimmung mit den anderen Gegenständen an der Schule gefunden werden. Die Vorbereitung von Inhalten für Distance-Learning im Vorfeld ist jedenfalls notwendig.

Kann der Religionsunterricht gemeinsam für Schüler/innen verschiedener Konfessions- oder Religionszugehörigkeiten abgehalten werden?

Nein. Ein gemeinsamer Religionsunterricht kann nur in genehmigten Projekten geführt werden (dk:RU oder kokoru). Näheres zu diesen Projekten erfahren Sie bei Ihrer Fachinspektorin bzw Ihrem Fachinspektor.

[4] Dokument des BMBWF „Schule im Herbst" (Stand 17.8.2020), S 26ff.
[5] Dokument des BMBWF „Schule im Herbst" (Stand 17.8.2020), S 31.

Darf im Religionsunterricht gesungen werden?

Ja. Die jeweils gültige Ampelfarbe ist zu berücksichtigen[6]:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften[7]	Singen nur mit Mund-Nasen-Schutz bzw im Freien	Singen soll unterlassen werden	Der Unterricht wurde auf distance learning umgestellt.

Dürfen Gegenstände innerhalb einer Klasse/Gruppe gemeinsam bzw von mehreren Religionsklassen /-unterrichtsgruppen verwendet werden?

Wenn Gegenstände (zB Liederbücher, Bibel, Legematerial etc) von mehreren Klassen bzw Religionsunterrichtsgruppen verwendet werden, müssen diese nach der Verwendung desinfiziert werden. Auch bei gemeinsamer Verwendung innerhalb einer Klasse / Religionsunterrichtsgruppe ist die regelmäßige Desinfektion sicherzustellen.

Dürfen Exkursionen geplant werden?

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen grundsätzlich im In- und Ausland durchgeführt werden.

Dabei sind die geltenden Regelungen des Corona-Ampelsystems zu beachten. ***Ab Ampelphase „Orange“*** *gibt es keine Schulveranstaltungen (Exkursionen usw.) und schulbezogene Veranstaltungen sowie keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.).* [8]

Vor Durchführung einer Schulveranstaltung ist in den **Ampelphasen „Grün“ und „Gelb“** eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen.[9]

Achtung: Schulgottesdienste sind keine Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen. Für diese gelten eigene, sinngemäß analoge Regelungen, die unter www.schulamt.at abrufbar sind.

Wie holen Schüler/innen den Stoff nach, die wegen Corona nicht in die Schule kommen?

Es werden vier Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern definiert das der jeweils zuständige Arzt.

[6] Vgl insbesondere § 20 Abs 2 und 27 Abs 2 C-SchVO 2020/21.
[7] Dokument des BMBWF „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ (Stand17.8.2020), S 16f.
[8] Dokument des BMBWF „Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen“ (Stand17.8.2020), S 34.
[9] §§ 14 Abs 2 und 18 Abs 2 C-SchVO 2020/21.

Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Unterricht freigestellt.

Schüler/innen mit Grunderkrankungen

Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern braucht es eine Absprache mit der jeweils zuständigen Ärztin/dem jeweils zuständigen Arzt, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation zwingend notwendig macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist diese durch ein ärztliches Attest zu belegen und der Schule vorzulegen.

Die oben genannten Risikogruppen bzw. Schüler/innen mit Grunderkrankungen und ärztlichem Attest sollen bestmögliche Unterstützung erhalten, haben den Stoff jedoch – wie in anderen Krankheitsfällen auch – grundsätzlich selbstständig nachzulernen.

Schüler/innen mit psychischen Belastungen

Schülerinnen und Schüler, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigt, müssen aber den Stoff selbstständig nachlernen. [10]

Einsatz der Religionslehrer/innen

Welche Lehrer/innen müssen nicht in Präsenz unterrichten?

Bundeslehrpersonen

Es werden drei Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID-19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen am Standort tätiger Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal definiert das der jeweils zuständige Arzt.

Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Lehrkräfte, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

Lehrkräfte mit psychischer Belastung

[10] Dokument des BMBWF „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch. Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen“, S 13f.

Lehrende, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch – insbesondere bei steigenden Infektionszahlen – eine unzumutbare psychische Belastung darstellt, gilt, dass sie gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden können.

Lehrende aus diesen drei Personengruppen sind nur vom Präsenzunterricht befreit. Im Home-Office können sie für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. zur Betreuung im Distance-Learning). [11]

Landeslehrpersonen

Seitens der BD NÖ und Wien werden die Regelungen derzeit erarbeitet.

kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen

Das Schulamt geht analog zu den Regelungen für die jeweiligen Bereiche vor.

Müssen Religionslehrer/innen, die an mehreren Schulen unterrichten, zwischen den Schulstandorten pendeln?

Ja. Der Unterricht, der stundenplanmäßig stattfindet, muss abgehalten werden. Lehrer/innen müssen daher auch zwischen den Schulstandorten pendeln. Für diese Lehrer/innen ist die Einhaltung der Hygienebestimmungen natürlich besonders wichtig (Händewaschen gleich beim Betreten des Schulgebäudes und beim Verlassen, Desinfektion, Abstand halten, Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln etc).

Müssen Religionslehrer/innen Beaufsichtigung (zB in der Primarstufe und Sekundarstufe I bei Ampelphase Rot) übernehmen?

Im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung jedenfalls ja, sofern sie diese nicht durch die Abhaltung des Religionsunterrichts erfüllen.

Schulgottesdienste

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind gerade in der weiter bestehenden Ausnahmesituation wichtig. Zur konkreten Abhaltung gibt es eigene Richtlinien, die unter www.schulamt.at abrufbar sind.

Zusammenstellung: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien

Stand: 4.9.2020

[11] Dokument des BMBWF „COVID-19-Hygiene- und Präventionshandbuch. Für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und eingegliederte Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen“, S 13.